

## **8. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl., S. 90, 93) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl., S. 582) hat die Gemeindevorvertretung am 24.06.2025 die folgende 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 19.02.2004 beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 26 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 4,52 €. Diese enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchtes Trinkwasser pro m<sup>3</sup> 2,72 €. Diese enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass das betrieblich genutzte Trinkwasser per Zwischenzähler erfasst wird.

### **Artikel II**

Diese 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Flörsbachtal tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorvertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63639 Flörsbachtal, den 24.06.2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Flörsbachtal

  
Sibylle Hergert  
Bürgermeisterin

